

Reglement für die Aufnahme in die Diplommittelschulen

(Änderung vom 4. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement für die Aufnahme in die Diplommittelschulen vom 22. April 1986 wird wie folgt geändert:

Titel:

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

In den §§ 1, 1 a, 16, 18, 19 des Reglements wird der Ausdruck Diplommittelschule bzw. Diplommittelschulen durch den Begriff Fachmittelschule bzw. Fachmittelschulen und in § 18 der Ausdruck Diplomabschluss durch den Ausdruck Fachmittelschulabschluss ersetzt.

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Zulassung

² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

- a. die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule besuchen oder
- b. in der Gegliederten Sekundarschule die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in den beiden Niveaufächern das erweiterte oder das mittlere Niveau besuchen.

§ 4. Die Schulen führen die Prüfungen gemeinsam durch. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Durchführung

§ 11. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme gilt bei Kandidaten aus der 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule folgende Regelung:

Erfahrungsnote

- a. bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule oder die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie mindestens ein mittleres und ein erweitertes Niveau der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote berücksichtigt.

- b. bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in zwei Fächern das Niveau mit mittleren Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.

Abs. 1a–3 werden zu Abs. 2–4.

⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach.

Berufsmaturitätslehrgänge

§ 13 a. Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, erfüllen gleichzeitig die Aufnahmebedingungen für die an Fachmittelschulen geführten Berufsmaturitätslehrgänge.

Titel nach § 17:

C. Aufnahme in besondere Profile nach dem ersten Schuljahr

Profil Musik oder Theater

§ 17 a. ¹ Wer nach dem ersten Schuljahr in die Profile Musik oder Theater eintreten will, hat sich einer entsprechenden Eignungsabklärung zu unterziehen.

² Die Eignungsabklärung wird im ersten Schuljahr durchgeführt.

³ Die Schulleitung entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Eignungsabklärung und der verfügbaren Plätze, wer in das Profil Musik oder Theater aufgenommen wird.

Profil Gesundheit

§ 17 b. ¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das Profil Gesundheit ist die Zusage eines Praktikumsplatzes ausserhalb der Schule. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grund der Zusage.

² In der Zusage muss der Praktikumsbetrieb bestätigen, dass

- a. er über eine Bildungsbewilligung für den Beruf Fachangestellte Gesundheit verfügt,
- b. der Lernende das Praktikumsjahr und den betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung im vierten Jahr im Praktikumsbetrieb absolvieren kann.

Titel vor § 18:

D. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

Titel vor § 22:

E. Besondere Bestimmungen

Titel vor § 24:

F. Rechtsmittel

§ 24. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach § 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999². Rechtsmittel

Titel vor § 25:

G. Schlussbestimmungen

§ 26. Bei Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in das Schuljahr 2007/08 absolvieren, wird in Abweichung zu § 11 Abs. 5 als Erfahrungsnote das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch (mündlich und schriftlich) und Mathematik berücksichtigt. Übergangsbestimmung

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 (20. August 2007) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2007.1172](#).

² [LS 413.21](#).